



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Architektur + Stadtplanung

Graumannsweg 69

22087 Hamburg

Per Mail an: hamburg@archi-stadt.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 2. April 2026

Betreff:

33. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Windenergieanlagen Ochtmannsbruch“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Hollenstedt“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zu der oben genannten Planung.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung, die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Begründung S. 4: Wir halten die grundsätzlichen Bedenken in unserer Stellungnahme vom 20.11.24 zu dem Vorentwurf weiterhin aufrecht: „Geplant sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Die geringste Entfernung der östlichen Anlage zu den ersten Wohnge

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LGB

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

bäuden im Bereich der Straße „Am Teich“ beträgt rund 600 m (gemessen vom Mastfuß der Anlage)“. Mit dieser Festlegung eines relativ geringen Abstandes zu Wohngebäuden geht die Gemeinde extrem weit über das hinaus, was aktuell als angemessene Abstandsregelung akzeptiert wird. So geht der Landkreis Harburg z.Z. bei der Überarbeitung des RROP von einem Abstand von 900 m zu Wohnsiedlungen aus, wobei er sogar die Rotor-in Messvariante anwendet, d.h. der Außenradius der Flügel gilt als angenommen und nicht der Mastfuß der WEA. Der Landkreis Rotenburg nimmt 800 m als zulässige Entfernung an. Selbst wenn wir davon ausgehen, dass die Gemeinde mit ihrer Planung einen „positiven Beitrag zur Energiewende“ leisten will, was wir grundsätzlich unterstützen würden, erscheint es uns doch sehr zweifelhaft, wie die rechtlich vorgeschriebene Abwägung im B-Planverfahren gelingen soll. Mit dem zu Grunde gelegten Abstand von 600 m sind erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnsiedlungen in Ochtmansbruch verbunden, die kaum durch den möglichen Beitrag zur Energiewende ausgeglichen werden können. Wir weisen auch daraufhin, dass bei der Abwägung die finanzielle Beteiligung der Gemeinde nach dem EEG keine Rolle spielen darf, um Interessenkonflikte auszuschließen.

Die Vorbelastung durch die Bundesautobahn und durch den Windpark Hollenstedt (S. 7) sehen wir doch eher als negatives Standortkriterium und nicht als zulässige Begründung, um der angrenzenden Ortslage noch weitere Belastungen aufzubürden.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten:

Die folgende Aussage auf S. 8 halten wir für zweifelhaft:

„Dass die Festsetzung einer Sondergebietsfläche im Bebauungsplan keinen Widerspruch zur raumordnerischen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft“ und „Landschaftsgebundene Erholung“ darstellt, zeigt auch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nördlich der BAB A1 durch den Landkreis im RROP 2025 innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete. In diesen Vorbehaltsgebieten sind auch bereits Windenergieanlagen errichtet worden.“

Wenn an anderer Stelle gegen die Vorranggebietsdarstellung des RROP verstoßen wurde, lässt sich daraus nicht ableiten, dass hier ebenfalls dagegen verstoßen werden kann. Hierzu ist ein direkter Vergleich und eine Wertung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, die zu der jeweiligen Vorranggebietsdarstellung für „Natur und Landschaft“ und „Landschaftsgebundene Erholung“ geführt haben. Hier wird immerhin von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Radius von einem Umkreis von ca. 3.750 m um die ca. 250 m hohen WEA ausgegangen (S. 57).

S. 16: Die Kompensationsmaßnahmen werden im Plan nur textlich unter Hinweisen dargestellt. Wir fordern eine eindeutige zeichnerische Darstellung im Plan auch wenn sie außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches liegen, um die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit auch für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

S. 17: Wir halten es für fragwürdig, wenn aus dem NLT-Leitfaden, der nur eine Empfehlung ist und keinen Rechtsnormcharakter hat, abgeleitet wird, dass für Biotop der Wertstufen 1 und 2 kein Ausgleich bei Versiegelungen erforderlich sein soll. Nach unserer Auffassung ist es nicht gerechtfertigt, dass für die (Teil-)Versiegelung von rd. 1 ha Ackerfläche kein Ausgleich erfolgt.

S.19: Alleebäume haben eine eigene visuelle Qualität im Landschaftsbild und sollten deshalb nicht durch beliebige Pflanzungen auf einer Grünlandflächen ersetzt werden, sondern durch eine erneute Alleepflanzung. Der Ausgleich von relativ großen Alleebäumen mit einem Stammdurchmesser von 30-40 cm durch Baumschulware mit einem Stammumfang von 14-16 cm ist unzureichend, entweder muss die Anzahl auf das Verhältnis von mind. 1:2 oder die Pflanzgröße auf mind. 18-20 cm Stammumfang erhöht werden.

S. 27: Für ein optimal feldlerchengerecht hergerichtetes Kompensationsrevier wird in der Fachliteratur ein Mindestfläche von 4 ha gefordert (vgl. UNB Heidekreis, 2021). Deshalb erscheinen uns die 4,208 m² Ausgleichsfläche für ein Bruthabitat der Feldlerche als zu gering bemessen.

S. 27/28: Es wird nicht dargestellt, mit welchen Maßnahmen der Wasserstand konstant bei mindestens 30 cm bis 60 cm über die gesamte Brutzeit hinweg gehalten werden kann, falls der natürliche Wasserstand nicht ausreicht.

Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Bischoff

BUND RV Elbe-Heide